

Studienreglement 2006

für den Studiengang

Lehrdiplom für Maturitätsschulen

vom 26. April 2006¹

	Artikel
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	1 – 9
2. Abschnitt: Zulassung zum Studiengang	10 – 13
3. Abschnitt: Inhalt, Umfang und Gliederung des Studiengangs	14 – 20
4. Abschnitt: <i>Gliederungstitel aufgehoben</i>	21 – 26
5. Abschnitt: Leistungskontrollen	27 – 34
6. Abschnitt: Erteilung des Lehrdiploms	35 – 38
7. Abschnitt: Schlussbestimmungen	39 – 45
Anhang	

Ausgabe: **23.11.2021 – 9**

Für Studieneintritte ab Herbstsemester 2020.

¹ Mit Änderungen gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.02.2009, 31.03.2009, 05.07.2011, 14.05.2013, 28.01.2014, 13.12.2016, 09.07.2019, 13.10.2020 und 23.11.2021.

Studienreglement 2006 für den Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen⁽²⁾

vom 26. April 2006 (Stand am 23. November 2021)

Für Studieneintritte ab Herbstsemester 2020.

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003 (RSETHZ 201.021),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1⁽³⁾ Gegenstand, Geltungsbereich und Anhang

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen an der ETH Zürich das Lehrdiplom für Maturitätsschulen (Lehrdiplom) erworben werden kann.

² Das Lehrdiplom bescheinigt den erfolgreichen Abschluss einer pädagogisch-didaktischen Ausbildung für eine Lehrtätigkeit im ausgewiesenen Fach an Maturitätsschulen.

³ *Aufgehoben*⁽⁴⁾

⁴ Der Anhang ist Bestandteil dieses Studienreglements.

⁵ ⁽⁵⁾ Änderungen dieses Studienreglements oder des Anhangs erfolgen auf Antrag oder nach Anhörung der Unterrichtskonferenz für den Studiengang Lehrdiplom. Die Unterrichtskonferenz handelt diesbezüglich in Absprache mit den zuständigen Departementen der ETH Zürich. Überdies gilt:

- a. Über Änderungen des Studienreglements entscheidet die Schulleitung der ETH Zürich.
- b. Über Änderungen des Anhangs entscheidet die Rektorin/der Rektor der ETH Zürich.

² Änderung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009. Die Bezeichnung „Lehrdiplom für Maturitätsschulen“ ersetzt die bisherige Bezeichnung „Master of Advanced Studies in Secondary and Higher Education“ (MAS SHE). Diese Änderung gilt generell für das gesamte Studienreglement und wird nachfolgend nicht mehr gekennzeichnet.

³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

⁴ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011.

⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 14.05.2013, in Kraft seit 01.06.2013. Der Grund für die neue Fassung ist die Anpassung des Vertrags über das ZHSF.

Art. 1a⁽⁶⁾ Fächer

¹ Das Lehrdiplom kann nur in Fächern erworben werden, die im Maturitäts-Anerkennungsreglement vom 15. Februar 1995⁽⁷⁾ aufgeführt sind.

² ⁽⁸⁾An der ETH Zürich kann in folgenden Fächern das Lehrdiplom für Maturitätsschulen erworben werden (LD-Fächer, in alphabetischer Reihenfolge):

- a. Biologie;
- b. Chemie;
- c. Geographie;
- d. Informatik;
- e. Mathematik;
- f. Physik;
- g. Sport.

Art. 2 und 3⁽⁹⁾

Art. 4⁽¹⁰⁾

Art. 5⁽¹¹⁾ Berufspädagogische Zusatzausbildung

¹ Die im Studiengang Lehrdiplom (Studiengang) immatrikulierten Studierenden haben die Möglichkeit, eine berufspädagogische Zusatzausbildung zu absolvieren, mit der sie die Lehrbefähigung für berufsbildende Schulen erwerben können. Die Einzelheiten sind separat geregelt.⁽¹²⁾

² *Aufgehoben*

Art. 5a⁽¹³⁾ Kreditsystem

¹ Die Ausbildung zum Erwerb des Lehrdiploms erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

⁶ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011, in Kraft seit 01.08.2011. Artikel 1a entspricht sinngemäss dem ehemaligen Artikel 5.

⁷ SR 413.11

⁸ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 09.07.2019, in Kraft seit 01.08.2019.

⁹ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009.

¹⁰ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 14.05.2013. Der Grund für die Aufhebung ist die Anpassung des Vertrags über das ZHSF.

¹¹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 14.05.2013, in Kraft seit 01.06.2013. Der Grund für die neue Fassung ist die Anpassung des Vertrags über das ZHSF.

¹² Zu finden unter: www.didaktische-ausbildung.ethz.ch > Studienangebot > Lehrdiplom für Maturitätsschulen > Berufspädagogische Zusatzausbildung

¹³ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

²⁽¹⁴⁾ Massgebend für die Anwendung des ECTS sind:

- a. an der ETH Zürich: die Richtlinien der Rektorin/des Rektors der ETH Zürich zum Kreditsystem⁽¹⁵⁾;
- b. an der Universität Zürich (UZH) oder an einer anderen Hochschule: die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Hochschule.

Art. 6 Immatrikulation, Schulgeld und Semestereinschreibung

¹ Wer das Studium für das Lehrdiplom aufnimmt, wird dafür immatrikuliert. Für bereits an der ETH Zürich immatrikulierte Studierende handelt es sich um eine zusätzliche Immatrikulation.

^{1bis (16)} Wer mehr als ein Lehrdiplom erwerben will, wird für jedes einzelne Lehrdiplom-Fach (LD-Fach) separat immatrikuliert (Mehrfachimmatrikulation). Für jede dieser Immatrikulationen wird ein Schulgeld erhoben.

² Die Höhe des Schulgeldes richtet sich nach den Bestimmungen der Gebührenverordnung ETH-Bereich vom 31. Mai 1995⁽¹⁷⁾.

³ Die Immatrikulation ist zugleich die erste Semestereinschreibung. Für alle weiteren Semestereinschreibungen gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.

^{4 (18)} Die für die Zulassung zum Studiengang erforderlichen fachwissenschaftlichen Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung sind in Art. 10 – 13c und im Anhang geregelt.

Art. 7 Ernennung und Aufgabe der Studiendirektorin/des Studiendirektors⁽¹⁹⁾

^{1 (20)} Das Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften der ETH Zürich (D-GESS) wählt auf Antrag der Rektorin/des Rektors der ETH Zürich aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren der ETH Zürich eine Studiendirektorin/einen Studiendirektor für den Studiengang.

² Die Studiendirektorin/der Studiendirektor ist für die ordnungsgemässe Umsetzung dieses Studienreglements verantwortlich und leitet die Unterrichtskonferenz für den Studiengang.

¹⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 09.07.2019, in Kraft seit 01.08.2019.

¹⁵ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁶ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011, in Kraft seit 01.08.2011.

¹⁷ SR **414.131.7**

¹⁸ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 09.07.2019, in Kraft seit 01.08.2019.

¹⁹ Auf den 01.08.2015 erfolgte die Umbenennung des „Studiendelegierten“ in „Studiendirektor“ (gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. f der Organisationsverordnung ETH Zürich). Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

²⁰ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011, in Kraft seit 01.08.2011.

Art. 8⁽²¹⁾ Aufgaben der Unterrichtskonferenz

Für den Studiengang besteht eine Unterrichtskonferenz. Diese hat namentlich folgende Aufgaben⁽²²⁾:

- a. Sie überprüft periodisch die Qualität der Lehre im Studiengang und sorgt für die langfristige Qualitätssicherung. Sie kann entsprechende Massnahmen anordnen.
- b. Sie prüft die von den zuständigen Departementen eingereichten Vorschläge für die erforderliche fachwissenschaftliche Ausbildung für das Lehrdiplom (fachliches Anforderungsprofil für die Zulassung). Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der fachspezifischen Erfordernisse hinsichtlich der Umsetzung an Maturitätsschulen. Die Unterrichtskonferenz reicht die Vorschläge in kommentierter Form der Rektorin/dem Rektor ein. Der Entscheid über die erforderliche fachwissenschaftliche Ausbildung obliegt der Rektorin/dem Rektor.
- c. Sie bestimmt gemäss den Vorgaben von Art. 8 und 9 des Reglementes über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) vom 4. Juni 1998⁽²³⁾ (EDK-Anerkennungsreglement) sowie in Absprache mit den jeweiligen Departementen:
 1. die Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktiker, soweit es sich nicht um ernannte Professorinnen oder Professoren der ETH Zürich handelt;
 2. die Mentorinnen und Mentoren;
 3. die Praktikumslehrkräfte.
- d.²⁴ Sie genehmigt semesterweise auf Antrag des zuständigen Departements das Lehrangebot für den Studiengang sowie die Zuordnung der einzelnen Lerneinheiten zu den Ausbildungsbereichen. Im Rahmen dieser Genehmigung überprüft sie auch, ob die Dozierenden – gemäss Vorgabe von Art. 8 des EDK-Anerkennungsreglements – über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, namentlich ein Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet. Bei Uneinigkeit zwischen der Unterrichtskonferenz und einem Departement entscheidet die Rektorin/der Rektor.
- e.²⁵ Sie regelt bei Bedarf alle Modalitäten betreffend Leistungskontrollen, sofern diese nicht nach Massgabe von Art. 27 bereits andernorts geregelt sind.
- f.²⁶ Sie erlässt folgende Richtlinien:
 1. Richtlinien zu den Aufgaben der am Studiengang beteiligten Personengruppen;
 2. Richtlinien für Beratungsgespräche im Rahmen des Studiengangs;
 3. Richtlinien für die Leistungskontrollen im Rahmen des Studiengangs;
 4. Richtlinien für die Praktika im Rahmen des Studiengangs;

²¹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

²² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 14.05.2013, in Kraft seit 01.06.2013. Der Grund für die neue Fassung ist die Anpassung des Vertrags über das ZHSF.

²³ Zu finden unter: www.edk.ch

²⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 09.07.2019, in Kraft seit 01.08.2019.

²⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 09.07.2019, in Kraft seit 01.08.2019.

²⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 23.11.2021, in Kraft seit 01.12.2021 (*Vervollständigung und redaktionelle Bereinigung von Bst. f*).

5. Richtlinien für die Mentorierten Arbeiten;
 6. Richtlinien für die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen für den Studiengang.
- g. Sie beantragt oder nimmt Stellung zu Änderungen dieses Studienreglements oder des Anhangs. Sie handelt diesbezüglich gemäss den Vorgaben von Art. 1 Abs. 5 dieses Studienreglements.

Art. 9 Zusammensetzung der Unterrichtskonferenz

¹ Die Unterrichtskonferenz setzt sich zusammen aus:

- a. den Professorinnen und Professoren der ETH Zürich mit dem Aufgabenbereich Fachdidaktik oder empirische Lehr- und Lernforschung;
- b.²⁷ Professorinnen und Professoren der ETH Zürich aus Departementen, die ein LD-Fach oder ein Fach im Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat (DZ-Fach) anbieten;
- c. einer Fachdidaktikerin/einem Fachdidaktiker, die/der nicht Professorin/Professor der ETH Zürich ist;
- d. *Aufgehoben*⁽²⁸⁾
- e. je einer Vertreterin/einem Vertreter des akademischen Mittelbaus der ETH Zürich und der an der ETH Zürich eingeschriebenen Studierenden.

² Die Rektorin/der Rektor ernennt die Mitglieder nach Abs. 1 Bst. b – e, wobei die Mitglieder nach Bst. c und d ad personam und die Mitglieder nach Bst. e auf Antrag der entsprechenden Hochschulgruppen ernannt werden.

Art. 9a⁽²⁹⁾ Rechtsschutz

¹ Beschwerden gegen Verfügungen richten sich nach dem Recht der verfügenden Hochschule.

² Die zuständigen Beschwerdeinstanzen sind:

- a. gegen Verfügungen der ETH Zürich: die ETH-Beschwerdekommision;
- b. gegen Verfügungen der UZH: die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen;
- c. gegen Verfügungen einer anderen Hochschule: die Rekurs- bzw. Beschwerdekommision der jeweiligen Hochschule.

²⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 13.10.2020, in Kraft seit 13.10.2020.

²⁸ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 14.05.2013. Der Grund für die Aufhebung ist die Anpassung des Vertrags über das ZHSF.

²⁹ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 09.07.2019, in Kraft seit 01.08.2019.

2. Abschnitt: Zulassung zum Studiengang

Art. 10⁽³⁰⁾ Fachwissenschaftliche Zulassungsvoraussetzungen

¹ Die Ausbildung zum Erwerb des Lehrdiploms setzt einen qualifizierenden universitären Master-Abschluss⁽³¹⁾ sowie eine ausreichende fachwissenschaftliche Ausbildung für das gewünschte LD-Fach voraus.

² Die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für die einzelnen LD-Fächer sind im Anhang geregelt. Sie sind ausgelegt auf Bachelor- und Master-Abschlüsse der ETH Zürich und auf die an der ETH Zürich angebotenen Studiengänge. Bei externen Studienabschlüssen erfolgt die fachwissenschaftliche Äquivalenzprüfung «sur dossier». Die im Anhang aufgeführten fachwissenschaftlichen Voraussetzungen gelten dabei als Referenzrahmen, namentlich auch was die Liste der qualifizierenden fachverwandten Studienabschlüsse anbelangt (d. h. Abschlüsse in Studienrichtungen, die für eine Zulassung zum LD-Fach grundsätzlich in Frage kommen, aber nicht dem jeweiligen LD-Fach entsprechen).

Art. 11⁽³²⁾ Sprachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Studiengang ist Deutsch.

² Für die Zulassung zum Studiengang müssen ausreichende Deutschkenntnisse nachgewiesen werden (Niveau C1⁽³³⁾). Der Sprachnachweis muss bis spätestens am letzten Tag der Bewerbungs- bzw. Anmeldefrist eingereicht werden.⁽³⁴⁾ Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden auf der Website der Akademischen Dienste der ETH Zürich veröffentlicht.

³ Keinen Sprachnachweis erbringen muss, wer:

- a. ein schweizerisches gymnasiales Maturitätszeugnis besitzt;
- b. Deutsch als Muttersprache deklariert; *oder*
- c. das fachwissenschaftliche Studium in deutscher Sprache absolviert hat.

Art. 12 Ältere universitäre Abschlüsse

¹⁽³⁵⁾ Liegen zwischen dem Abschluss des fachwissenschaftlichen Studiums (Master oder Doktorat, sofern das Doktorat in derselben Fachrichtung absolviert worden ist wie das

³⁰ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 09.07.2019, in Kraft seit 01.08.2019.

³¹ Universitäre Lizientate und Diplome sind einem universitären Master-Abschluss gleichgestellt (Art. 8 der Bologna-Richtlinien UH des Hochschulrates vom 28. Mai 2015, SR 414.201.1).

³² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 09.07.2019, in Kraft seit 01.08.2019.

³³ Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens: The Common European Framework of Reference for Languages (CEFR).

³⁴ Fassung gemäss Beschluss der Rektorin vom 06.05.2019. Gültig für Kandidatinnen und Kandidaten, die ab Herbstsemester 2020 in den Ausbildungsgang eintreten wollen.

³⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 09.07.2019, in Kraft seit 01.08.2019.

Master-Studium) und dem (gewünschten) Eintritt in den Studiengang mehr als sechs Jahre, so kann die Zulassung mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden, sofern auf Grund des Alters des Studienabschlusses die fachwissenschaftliche Grundlage für den Unterricht des entsprechenden LD-Faches nicht mehr gegeben ist. Dies gilt auch für Studienabschlüsse, die im Regelfall die auflagenfreie Zulassung zu einem bestimmten LD-Fach ermöglichen.

² Über fachwissenschaftliche Auflagen nach Abs. 1 entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der für das jeweilige LD-Fach zuständigen Studiendirektorin bzw. zuständigen Studiendirektors.

Art. 13⁽³⁶⁾ Zulassungsverfahren

¹ Wer in den Studiengang eintreten will, muss bei den Akademischen Diensten der ETH Zürich, je nach fachwissenschaftlicher Vorbildung, eine Bewerbung um Zulassung oder eine Anmeldung einreichen.

² Die Rektorin/der Rektor bestimmt die folgenden Einzelheiten, die auf der Website der Akademischen Dienste veröffentlicht werden:

- a. in welchen Fällen eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang erforderlich ist und in welchen Fällen eine Anmeldung ausreicht;
- b. die Daten, Fristen und erforderlichen Unterlagen für die Bewerbung oder Anmeldung.

³ Auf Bewerbungen oder Anmeldungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁴ Die für das jeweilige LD-Fach zuständige Studiendirektorin bzw. der zuständige Studiendirektor prüft die um Zulassung nachsuchenden Kandidatinnen und Kandidaten auf fachliche Vorbildung für das Lehrdiplom-Studium und beantragt der Rektorin/dem Rektor die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Über die Zulassung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der für das jeweilige LD-Fach zuständigen Studiendirektorin bzw. zuständigen Studiendirektors.

⁶ Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der Kandidatinnen und Kandidaten kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung:

- a. vom Nachweis zusätzlicher fachwissenschaftlicher oder fachpraktischer Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen (Zulassung mit Auflagen);
- b. an die Bedingung knüpfen, einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse zu erbringen (Zulassung mit Bedingungen).

³⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 09.07.2019, in Kraft seit 01.08.2019.

Art. 13a⁽³⁷⁾ Eintritt in den Studiengang

¹ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das fachwissenschaftliche Master-Studium abgeschlossen haben. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Zugelassene Studierende können bereits mit einem abgeschlossenen Bachelor-Studium in den Studiengang eintreten, sofern sie gleichzeitig zum Lehrdiplom-Studium im fachwissenschaftlichen Master-Studium an der ETH Zürich oder an der UZH immatrikuliert sind. Für diese Studierenden gilt zudem:

- a. die Zulassung zum Lehrdiplom-Studium erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

Art. 13b⁽³⁸⁾ Zeitpunkt des Studienbeginns

¹ Zulassungen zum Studiengang erfolgen auf Beginn des Herbstsemesters.

² Wer zum Zeitpunkt der Bewerbung oder Anmeldung (Art. 13 Abs. 1) bereits an der ETH Zürich oder an der UZH immatrikuliert ist, kann auch auf Beginn des Frühjahrssemesters zum Studiengang zugelassen werden. Dies gilt nicht für Mobilitäts- und Gaststudierende.

³ Eine Verschiebung des Studienantritts ist nicht möglich. Wer das Studium für das Lehrdiplom nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt gemäss Zulassungsentscheid antreten kann, muss sich erneut bewerben oder anmelden.

Art. 13c⁽³⁹⁾

Art. 13d⁽⁴⁰⁾ Einschränkung der Studienwahl

¹ Wer an der ETH Zürich oder an einer anderen Hochschule endgültig vom Weiterstudium im gleichen oder in einem gleichartigen Ausbildungs- oder Studiengang ausgeschlossen worden ist wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens reglementarischer Bestimmungen, bleibt von der Immatrikulation in den Studiengang in bestimmten Fächern ausgeschlossen.

² Die Rektorin/der Rektor regelt die Einzelheiten.

³⁷ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 09.07.2019, in Kraft seit 01.08.2019.

³⁸ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011, in Kraft seit 01.08.2011.

³⁹ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 09.07.2019.

⁴⁰ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011, in Kraft seit 01.08.2011.

3. Abschnitt: Inhalt, Umfang und Gliederung des Studiengangs

Art. 14⁽⁴¹⁾ Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung befähigt die Diplomierten:

- a. den Unterricht im Rahmen der geltenden Lehrpläne zu planen und unter Berücksichtigung interdisziplinärer Gesichtspunkte zu gestalten;
- b. den Schülerinnen und Schülern grundlegende Kenntnisse im Hinblick auf ein Hochschulstudium zu vermitteln;
- c. die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass sie selbstständig denken und verantwortungsbewusst handeln können;
- d. die Fähigkeiten und Leistungen der Schülerinnen und Schüler zu beurteilen;
- e. mit den anderen Lehrpersonen, der Schulleitung und den Eltern zusammenzuarbeiten;
- f. ihre eigene Arbeit zu evaluieren;
- g. an der Entwicklung und Realisierung von pädagogischen Projekten mitzuarbeiten;
- h. ihre eigene Fort- und Weiterbildung zu planen.

Art. 14a⁽⁴²⁾ Ausbildungsmerkmale

Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung. Die Einzelheiten sind in Art. 17 und 18 geregelt.

Art. 15⁽⁴³⁾ Umfang des Studiums

Die Ausbildung zum Erwerb des Lehrdiploms umfasst 60 KP.

Art. 16⁽⁴⁴⁾ Studienzeitsbeschränkung

¹ Die maximal zulässige Studiendauer im Studiengang beträgt sechs Jahre. Die Studiendauer beginnt mit der Immatrikulation in den Studiengang im jeweiligen LD-Fach zu laufen.

^{1bis} Erfolgt die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage, zusätzliche fachwissenschaftliche oder fachpraktische Studienleistungen zu erbringen (Zulassung mit Auflagen), so berechtigt dies nicht zu einer Verlängerung der zulässigen Studiendauer.

² Wer vor dem Erwerb des Lehrdiploms aus der ETH Zürich austritt oder von der ETH Zürich exmatrikuliert worden ist, kann sich erneut in den Studiengang an der ETH Zürich

⁴¹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

⁴² Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

⁴³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011, in Kraft seit 01.08.2011.

⁴⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011, in Kraft seit 01.08.2011.

immatrikulieren, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Für einen Wiedereintritt gelten die Bestimmungen von Art. 42 der Zulassungsverordnung ETH Zürich vom 30. November 2010⁽⁴⁵⁾ sowie die Bestimmungen der diesbezüglichen Weisung⁽⁴⁶⁾ sinngemäss.

³ Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern.

Art. 17 Gliederung nach Ausbildungsbereichen

¹ Der Studiengang umfasst folgende Ausbildungsbereiche:

- a. Erziehungswissenschaften (EW);
- b. Fachdidaktik (FD);
- c. Berufspraktische Ausbildung (BP);
- d. Wahlpflicht (WP);
- e.⁴⁷ Fachwissenschaftliche Vertiefung mit pädagogischem Fokus und weitere Fachdidaktik (FV).

² ⁽⁴⁸⁾ Die Unterrichtskonferenz genehmigt auf Antrag des zuständigen Departements das Lehrangebot sowie die Zuordnung der einzelnen Lerneinheiten zu den Ausbildungsbereichen (vgl. Art. 8 Bst. d).

³ Die Departemente können spezielle Lehrangebote vorsehen. Diese sind innerhalb der Ausbildungsbereiche BP (Abs. 1 Bst. c), WP (Abs. 1 Bst. d) oder FV (Abs. 1 Bst. e) anzubieten.

Art. 18 Übersicht über die Ausbildungsbereiche

¹ **Erziehungswissenschaften (EW)**⁽⁴⁹⁾

In den erziehungswissenschaftlichen Veranstaltungen setzen sich die Studierenden mit den fächerübergreifenden Aspekten des menschlichen Lernens auseinander, namentlich im Hinblick auf das Lehren und Lernen in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern. Die Inhalte aus der Pädagogischen Psychologie, der Lehr- und Lernforschung sowie der Allgemeinen Didaktik sind auf die schulischen Anforderungen abgestimmt. Es werden wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse über schulisches Lernen sowie auch forschungsmethodisches Vorgehen vermittelt, sofern letzteres für das Verständnis und die Bewertung von praxisrelevanten wissenschaftlichen Befunden benötigt wird. Der Erwerb von fachspezifischem pädagogischem Wissen, also die Integration von Fachwissen und Wissen über Lehren und Lernen, wird in Zusammen-

⁴⁵ SR 414.131.52

Ein Wiedereintritt in den Studiengang Lehrdiplom im selben Fach gilt als „Wiedereintritt in denselben Studiengang“; ein Wiedereintritt in den Studiengang Lehrdiplom in einem anderen Fach gilt als „Wiedereintritt in einen anderen Studiengang“.

⁴⁶ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁴⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 28.01.2014, in Kraft seit 01.02.2014.

⁴⁸ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

⁴⁹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

arbeit mit den Lehrenden aus den Fachdidaktiken und der Fachwissenschaftlichen Vertiefung mit pädagogischem Fokus unterstützt. Der Reflexion über Umsetzungsmöglichkeiten didaktischer und methodischer Konzepte in den jeweiligen Fachunterricht wird besondere Bedeutung beigemessen.

² **Fachdidaktik (FD)**

In den Fachdidaktiken werden Lernziele des entsprechenden Fachunterrichts diskutiert und Lerninhalte unter dem Gesichtspunkt der Lernziele analysiert. Es werden «fachspezifische Denkweisen» untersucht und Erkenntnisse über fachspezifische Lehr- und Lernprozesse vermittelt. Von besonderer Bedeutung für die Studierenden ist der angeleitete Entwurf von Unterrichtseinheiten im jeweiligen Fach auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und von „best practice“.

³ **Berufspraktische Ausbildung (BP)**

In der berufspraktischen Ausbildung absolvieren die Studierenden angeleitete Schulpraktika, in denen sie zum Teil Beobachtungsaufträge als Grundlage für Analysen ausführen und zum Teil selbst Unterricht erteilen, um die Komplexität realen Unterrichtsgeschehens zu erfahren und den Nutzen des Erlernten in der Praxis zu überprüfen.

⁴ **Wahlpflicht (WP)**

Die in diesem Ausbildungsbereich zur Auswahl stehenden Lerneinheiten stammen aus den Ausbildungsbereichen Erziehungswissenschaften (insbesondere Berufspädagogik), Fachdidaktik, Berufspraktische Ausbildung oder Fachwissenschaftliche Vertiefung mit pädagogischem Fokus. Falls die entsprechenden fachwissenschaftlichen Voraussetzungen und allfällige weitere Vorgaben erfüllt sind, können die Lerneinheiten auch aus einer verwandten Fachdidaktik stammen. Über weitere Lehrangebote entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor für den Studiengang im Einvernehmen mit den Departementen und der Unterrichtskonferenz.

⁵ **Fachwissenschaftliche Vertiefung mit pädagogischem Fokus und weitere Fachdidaktik (FV)**⁽⁵⁰⁾

Gegenstand dieses Ausbildungsbereichs sind fachwissenschaftliche Aspekte unter dem Gesichtspunkt ihrer Vermittlung, ihrer historischen Entwicklung und ihrer Bedeutung für Fach, Individuum und Gesellschaft. Eines der Ziele ist die Förderung der Fähigkeit, (auch neues) Fachwissen an unterschiedliche Adressatengruppen verständlich zu vermitteln. Die im Rahmen dieses Ausbildungsbereichs erworbenen KP können auf Antrag der Studierenden auch im entsprechenden fachwissenschaftlichen Studiengang angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet das zuständige Departement. Die Departemente können in diesem Ausbildungsbereich auch weitere fachdidaktische Veranstaltungen anbieten und für obligatorisch erklären.

Art. 19 Berufspädagogische und erwachsenenbildnerische Anteile

Jeder Ausbildungsbereich (Art. 17 Abs. 1) kann berufspädagogische und erwachsenenbildnerische Anteile enthalten. Diese werden jeweils durch die Anzahl Arbeitsstunden ausgewiesen.

⁵⁰ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 28.01.2014, in Kraft seit 01.02.2014.

Art. 20 Beratungsgespräche

¹ Im Rahmen der Ausbildung zum Erwerb des Lehrdiploms finden Beratungsgespräche mit den Studierenden statt.

² Die Unterrichtskonferenz erlässt Richtlinien für die Beratungsgespräche.

Gliederungstitel vor Art. 21

Aufgehoben⁽⁵¹⁾

Art. 21⁽⁵²⁾ Vorlesungsverzeichnis, Belegung der Lerneinheiten

¹ Die Lerneinheiten bzw. Module⁽⁵³⁾ des Studiengangs werden in jedem Semester im Vorlesungsverzeichnis festgelegt. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben gilt:

- a. Bei Lerneinheiten der ETH Zürich: die Angaben richten sich nach Art. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽⁵⁴⁾ sowie nach den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽⁵⁵⁾.
- b. Bei Modulen der UZH oder einer anderen Hochschule: die Angaben richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Hochschule.

³ Die Studierenden belegen die Lerneinheiten bzw. Module bei jener Hochschule, welche diese anbietet. Für die Belegung gelten die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Hochschule.

Art. 22 Zulassung zu Lerneinheiten

¹ Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Hierzu gehört namentlich das Erfüllen bestimmter fachwissenschaftlicher Auflagen.

² Soweit die Zulassungsvoraussetzungen nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit bzw. das Modul anbietet.

⁵¹ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011.

⁵² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 09.07.2019, in Kraft seit 01.08.2019.

⁵³ Die UZH verwendet an Stelle des Begriffs „Lerneinheit“ den Begriff „Modul“.

⁵⁴ SR **414.135.1**, RSETHZ **322.021**.

⁵⁵ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 23 Kreditpunkte pro Ausbildungsbereich

¹ Die Ausbildung zum Erwerb des Lehrdiploms für ein Fach umfasst 60 KP. Die erforderlichen KP sind in den folgenden Ausbildungsbereichen in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben:

Ausbildungsbereiche	Mindestanzahl KP
a. Erziehungswissenschaften (EW)	15
b. Fachdidaktik im Fach (FD)	12
c. Berufspraktische Ausbildung im Fach (BP)	15
d. Wahlpflicht (WP)	6
e. Fachwissenschaftliche Vertiefung mit pädagogischem Fokus und weitere Fachdidaktik (FV) ⁽⁵⁶⁾	12

² Wer die fachwissenschaftliche Ausbildung durch einen universitären Master-Abschluss bescheinigt, allfällige fachwissenschaftliche oder fachpraktische Auflagen erfüllt und im Studiengang alle erforderlichen Studienleistungen nach diesem Studienreglement erbracht hat, erhält das Lehrdiplom für das betreffende Fach. Weitere Einzelheiten zur Erteilung des Lehrdiploms sowie zur Urkunde sind in Art. 35 – 38 geregelt.

Art. 24 und 25⁽⁵⁷⁾

Art. 26⁽⁵⁸⁾ Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen

¹ Die Bestimmungen über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen betreffen einzig im Studiengang anrechenbare Leistungen. Studienleistungen, welche die fachwissenschaftliche Ausbildung betreffen, bleiben davon unberührt.

² Bereits erbrachte, für die Erlangung des Lehrdiploms relevante Studienleistungen, insbesondere eine Ausbildung als Lehrkraft einer anderen Stufe, können angerechnet werden, sofern sie äquivalent sind. Über die Anrechnung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors für den Studiengang. Anrechenbare Studienleistungen werden in der Regel als KP gutgeschrieben.

^{2bis} ⁽⁵⁹⁾ Werden Studienleistungen angerechnet, so reduziert sich die maximal zulässige Studiendauer um ein halbes Jahr pro 30 angerechnete KP. Davon ausgenommen sind Wiedereintritte in denselben Studiengang nach Art. 16 Abs. 2.

³ Weitere Einzelheiten sind in den Richtlinien über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen geregelt (vgl. Art. 8 Bst. f Ziff. 6).

⁵⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 28.01.2014, in Kraft seit 01.02.2014.

⁵⁷ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011.

⁵⁸ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

⁵⁹ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011, in Kraft seit 01.08.2011.

Art. 26a⁽⁶⁰⁾ Mobilitätsstudium (Outgoings)

¹ Während des Lehrdiplom-Studiums können KP an anderen Hochschulen erworben werden (Mobilitäts-KP). Mobilitäts-KP sind jedoch für das Lehrdiplom nicht anrechenbar. Für die Handhabung der Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen von Art. 16 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽⁶¹⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽⁶²⁾.

² Gehören Lerneinheiten anderer Hochschulen zum Curriculum des Studiengangs, so gelten die entsprechenden KP nicht als Mobilitäts-KP.

5. Abschnitt: Leistungskontrollen

Art. 27⁽⁶³⁾ Bestimmungen für die Leistungskontrollen

Soweit dieses Studienreglement oder die Richtlinien für Leistungskontrollen (vgl. Art. 8 Bst. f Ziff. 3) nichts anderes bestimmen, gelten für die Leistungskontrollen im Studiengang die folgenden Bestimmungen:

- a. Handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽⁶⁴⁾ und die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽⁶⁵⁾.
- b. Handelt es sich um Leistungskontrollen an der UZH oder an einer anderen Hochschule, so gelten die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Hochschule.

Art. 28⁽⁶⁶⁾ Unredliches Handeln

Die Sanktionen für unredliches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach den folgenden Bestimmungen:

- a. Handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten die Bestimmungen der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004⁽⁶⁷⁾.
- b. Handelt es sich um Leistungskontrollen an der UZH oder an einer anderen Hochschule, so gelten die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Hochschule.

⁶⁰ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

⁶¹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁶² Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁶³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 09.07.2019, in Kraft seit 01.08.2019.

⁶⁴ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021.

⁶⁵ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁶⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 09.07.2019, in Kraft seit 01.08.2019.

⁶⁷ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

Art. 29 Leistungsbewertung

¹ Die bei einer Leistungskontrolle erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

² Zur Notengebung: Genügende Leistungen werden mit Noten von 4 bis 6, ungenügende Leistungen mit Noten unter 4 bis 1 bewertet. Die beste Note ist 6, die schlechteste 1. Halbe und Viertelnoten sind zulässig.

³ Die Unterrichtskonferenz regelt die weiteren Einzelheiten in den Richtlinien für Leistungskontrollen.

Art. 30 Leistungskontrollen

¹ Zu jeder Lerneinheit des Studiengangs gehört eine Leistungskontrolle.

²⁽⁶⁸⁾ Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt. Für die aufzuführenden Angaben gelten die Bestimmungen nach Art. 21 Abs.2.

Art. 31⁽⁶⁹⁾ Besondere Bestimmungen für die Prüfungslektionen

¹ Prüfungslektionen sind Bestandteil des Ausbildungsbereichs „Berufspraktische Ausbildung“ und zugleich eine besondere Form der Leistungskontrolle. Weitere Einzelheiten sind in den Richtlinien für Leistungskontrollen geregelt.

² *Aufgehoben*

Art. 32 Ergebnis und Wiederholung von Leistungskontrollen

¹ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die erbrachte Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

² Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abs. 4.

³ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

⁴ Die Examinatorin/der Examinator kann für die Wiederholung eine andere Leistungskontrolle oder das erneute Belegen der betreffenden Lerneinheit verlangen.

⁵ (70)

⁶⁸ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 09.07.2019, in Kraft seit 01.08.2019.

⁶⁹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

⁷⁰ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.02.2009, in Kraft seit 01.02.2009.

Für Studierende, die die Prüfungslektionen vor dem 01.02.2009 erstmals gehalten und dabei nicht bestanden haben, gelten für die Repetition die bisherigen Bestimmungen.

Art. 33 Erteilung von Kreditpunkten (KP)

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfange erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der jeweiligen Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

Art. 34⁽⁷¹⁾ Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten und Übermittlung an die ETH Zürich

¹ Die Mitteilung von Studienresultaten erfolgt durch jene Hochschule, bei welcher die Leistungskontrolle durchgeführt wird. Es gilt das bei der jeweiligen Hochschule übliche Verfahren, einschliesslich allfälliger Beschwerdeverfahren.

² Für die Mitteilung von Studienresultaten an der ETH Zürich gilt:

- a. Die Studierenden können die Leistungsbewertungen über Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird jeweils per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.
- b. In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

³ Für die Übermittlung der Studienresultate von der UZH oder von einer anderen Hochschule an die ETH Zürich gilt:

- a. UZH: Die UZH übermittelt die Resultate über den elektronischen Datenaustausch ETH-UZH.
- b. Andere Hochschule: Die Studierenden erhalten von der jeweiligen Hochschule eine Datenabschrift, mit welcher sie die Daten über das zuständige Studiensekretariat der ETH Zürich ins System der ETH Zürich eintragen lassen können.

Art. 34a⁽⁷²⁾ Zeugnis

Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. sämtliche Leistungsbewertungen, die für den Erwerb des Lehrdiploms erforderlich sind (ohne Leistungsbewertungen der fachwissenschaftlichen Ausbildung [Bachelor und Master oder Doktorat]);
- b. allfällige Zulassungsaufgaben, und

⁷¹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 09.07.2019, in Kraft seit 01.08.2019.

⁷² Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011, in Kraft seit 01.08.2011. Artikel 34a entspricht sinngemäss dem ehemaligen Artikel 34 Absatz 2.

- c.⁽⁷³⁾ alle weiteren Leistungsbewertungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽⁷⁴⁾ der Rektorin/des Rektors.

6. Abschnitt: Erteilung des Lehrdiploms

Art. 35 Erteilung des Lehrdiploms

Das Lehrdiplom wird an Personen erteilt, die:

- a. die Voraussetzungen nach Art. 23 erfüllen;
- b.⁽⁷⁵⁾
- c.⁽⁷⁶⁾

Art. 36⁽⁷⁷⁾ Diplomurkunde

Die Diplomurkunde enthält:

- a. die Bezeichnung „Eidgenössische Technische Hochschule Zürich“;
- b. die Personalien der/des Diplomierten;
- c. den Vermerk „Lehrdiplom für Maturitätsschulen“;
- d. das Fach, für die es ausgestellt ist;
- e. die Unterschrift der Rektorin/des Rektors der ETH Zürich;
- f. den Ort und das Datum sowie das Siegel der ETH Zürich; und
- g. den Vermerk: „Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheidung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 19. November 2010)“;
- h.⁽⁷⁸⁾

Art. 37⁽⁷⁹⁾

⁷³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 14.05.2013, in Kraft seit 01.06.2013. Anpassung an die am 30.01.2013 erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich.

⁷⁴ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁷⁵ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011.

⁷⁶ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011.

⁷⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

⁷⁸ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 14.05.2013, in Kraft seit 01.06.2013. Der Grund für die Aufhebung ist die Anpassung des Vertrags über das ZHSF.

⁷⁹ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011.

Art. 37a⁽⁸⁰⁾ Lehrbefähigung für berufsbildende Schulen

Die im Rahmen einer Zusatzausbildung erworbene Lehrbefähigung für berufsbildende Schulen wird separat ausgewiesen.

Art. 38 Diploma Supplement

¹ Zu jedem Lehrdiplom wird ein Diploma Supplement (Diplomzusatz) ausgestellt.

² Das Diploma Supplement ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 39⁽⁸¹⁾ Endgültiges Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Studiengang

Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn:

- a. die Bedingungen für den Erwerb des Lehrdiploms (erforderliche Anzahl KP oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens von Studienfristen⁽⁸²⁾; oder
- b. bei einer „Zulassung mit Auflagen“ die Auflagen nicht vollständig erfüllt werden wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen.

² Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

Art. 40 Leistungsüberblick bei Ausschluss oder Abbruch des Studiums

Wer vor dem Erwerb eines Lehrdiploms aus dem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält auf Wunsch einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

Art. 41⁽⁸³⁾

⁸⁰ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

⁸¹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011, in Kraft seit 01.08.2011.

⁸² Als Studienfristen gelten namentlich die maximal zulässige Studiendauer, die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrolle und eine individuelle Terminaufgabe.

⁸³ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011.

Art. 42 Eintritt in den Studiengang mit einem Didaktischen Ausweis der ETH Zürich

¹⁽⁸⁴⁾ Der Eintritt in den Studiengang mit einem abgeschlossenen Studium für den Didaktischen Ausweis der ETH Zürich ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang im jeweiligen LD-Fach erfüllt werden können.

^{1bis} Erfolgt der Eintritt in den Studiengang mit einem Didaktischen Ausweis der ETH Zürich, so können auf Gesuch hin die im Didaktischen Ausweis ausgewiesenen Studienleistungen im Studiengang angerechnet werden, sofern sie Lehrinhalte betreffen, die auch Bestandteil des Studiengangs sind. Davon ausgenommen sind Prüfungslektionen.

² Liegen zwischen dem Erbringen einer Studienleistung für den Didaktischen Ausweis und dem Eintritt in den Studiengang mehr als sechs Jahre, so werden die entsprechenden Studienleistungen in der Regel nicht mehr angerechnet. Überdies gelten für ältere universitäre Abschlüsse des fachwissenschaftlichen Studiums die Bestimmungen von Art. 12 dieses Studienreglements.

^{2bis(85)} Werden Studienleistungen angerechnet, so reduziert sich die maximal zulässige Studiendauer um ein halbes Jahr pro 30 angerechnete KP.

³ Die Rektorin/der Rektor regelt die weiteren Einzelheiten in einer Weisung.

Art. 43⁽⁸⁶⁾ Übertritt aus dem Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat an der ETH Zürich in den Studiengang

¹ Der Übertritt aus dem Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat der ETH Zürich in den Studiengang ist nur möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang im jeweiligen LD-Fach erfüllt werden können.

² Erfolgt ein Übertritt aus dem Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat in den Studiengang, so können auf Gesuch hin im Studiengang nur Studienleistungen aus denjenigen Lerneinheiten des Didaktik-Zertifikats angerechnet werden, die Bestandteil beider Ausbildungsgänge sind. Davon ausgenommen sind Prüfungslektionen.

³ Es können ausnahmslos nur bestandene Studienleistungen angerechnet werden.

^{3bis} Werden Studienleistungen angerechnet, so reduziert sich die maximal zulässige Studiendauer um ein halbes Jahr pro 30 angerechnete KP.

⁴ Ist im Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat die Leistungskontrolle in einer Lerneinheit einmal nicht bestanden worden, so steht den Studierenden im Studiengang für dieselbe Lerneinheit nur noch ein Versuch für die Leistungskontrolle zu.

⁸⁴ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011, in Kraft seit 01.08.2011. Der ursprüngliche Abs. 1 wurde zu Abs. 1^{bis}.

⁸⁵ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011, in Kraft seit 01.08.2011.

⁸⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011, in Kraft seit 01.08.2011.

Art. 44⁽⁸⁷⁾ Eintritt in den Studiengang mit einem Didaktik-Zertifikat der ETH Zürich

¹ Der Eintritt in den Studiengang mit einem abgeschlossenen Studium für das Didaktik-Zertifikat der ETH Zürich ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang im jeweiligen LD-Fach erfüllt werden können.

² Erfolgt der Eintritt in den Studiengang mit einem Didaktik-Zertifikat der ETH Zürich, so können auf Gesuch hin im Studiengang nur Studienleistungen aus denjenigen Lerneinheiten des Didaktik-Zertifikats angerechnet werden, die Bestandteil beider Ausbildungsgänge sind. Davon ausgenommen sind Prüfungslektionen.

³ Liegen zwischen dem Erbringen einer Studienleistung im Studium für das Didaktik-Zertifikat und dem Eintritt in den Studiengang mehr als sechs Jahre, so werden die entsprechenden Studienleistungen im Studiengang in der Regel nicht mehr angerechnet. Überdies gelten für ältere universitäre Abschlüsse des fachwissenschaftlichen Studiums die Bestimmungen von Art. 12 dieses Studienreglements.

⁴ Werden Studienleistungen angerechnet, so reduziert sich die maximal zulässige Studiendauer um ein halbes Jahr pro 30 angerechnete KP.

Art. 44a⁽⁸⁸⁾ Sonderfälle

Die Studiendirektorin/der Studiendirektor für den Studiengang regelt Fälle, die von diesem Studienreglement, inkl. Anhang, oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 45 Inkrafttreten

¹ Dieses Studienreglement tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

²⁽⁸⁹⁾ Die vorliegende Reglementsausgabe gilt für Studierende, die ab Herbstsemester 2020 in den Studiengang eintreten. Hierzu gehören auch Wiedereintritte in den Studiengang ab Herbstsemester 2020.

³⁽⁹⁰⁾

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Hafén

Der Delegierte: Bretscher

⁸⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 09.07.2019, in Kraft seit 01.08.2019.

⁸⁸ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2011, in Kraft seit 01.08.2011.

⁸⁹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 13.10.2020, in Kraft seit 13.10.2020.

⁹⁰ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 09.07.2019.

Anhang

zum Studienreglement 2006 für den Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen»

vom 9. Juli 2019

1. Fachwissenschaftliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen»

1.1 Gegenstand

¹ Die im vorliegenden Anhang aufgeführten fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» im jeweiligen Fach (LD-Fach) sind ausgelegt auf Bachelor- und Master-Abschlüsse der ETH Zürich sowie auf die an der ETH Zürich angebotenen Studiengänge. Für alle LD-Fächer gilt zudem, dass auch die jeweils unter «Vorausgesetzte Teilgebiete» und unter «Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen» aufgeführten Anforderungen erfüllt werden müssen.

² Bei externen Studienabschlüssen erfolgt die fachwissenschaftliche Äquivalenzprüfung «sur dossier». Die im vorliegenden Anhang aufgeführten fachwissenschaftlichen Voraussetzungen gelten dabei als Referenzrahmen, namentlich auch was die Liste der qualifizierenden fachverwandten Studienabschlüsse anbelangt (d. h. Abschlüsse in Studienrichtungen, die für eine Zulassung zum LD-Fach grundsätzlich in Frage kommen, aber nicht dem jeweiligen LD-Fach entsprechen). Zeigen sich bei der Zulassung Unklarheiten bei der Beurteilung der fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang, sind zusätzlich folgende Dokumente beizuziehen: (1) Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen vom 9. Juni 1994 sowie (2) Richtlinien für die schweizerische Maturitätsprüfung der Schweizerischen Maturitätskommission SMK vom März 2011.

1.2 Fachwissenschaftliche und fachpraktische Zulassungsaufgaben

¹ Die Zulassung zum Studiengang kann je nach fachwissenschaftlicher Vorbildung an den Erwerb zusätzlicher fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten geknüpft werden (Zulassung mit fachwissenschaftlichen Auflagen). Die Zulassung zum LD-Fach «Sport» erfordert u. a. auch eine sportpraktische Ausbildung, weshalb die Zulassung zusätzlich mit fachpraktischen Auflagen (Sportpraxis) verbunden werden kann.

² Die Studierenden erfüllen die Auflagen durch das ordnungsgemässe Belegen der entsprechenden Lerneinheiten und Ablegen der dazugehörigen Leistungskontrollen. Die Modalitäten der Lerneinheiten und Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

³ Die Bildung von Prüfungsblöcken ist ausgeschlossen. Erlaubt ist hingegen die Bildung von Gruppen von Lerneinheiten, wobei in jeder Gruppe nicht alle, sondern nur eine definierte Anzahl der aufgeführten Lerneinheiten bestanden werden muss.

⁴ Die Auflagen sind erfüllt, wenn jede als Auflage bezeichnete Lerneinheit bzw. die dazugehörige Leistungskontrolle einzeln bestanden ist.

⁵ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet worden ist.

⁶ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Die Modalitäten der Wiederholung werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

⁷ Wird die Wiederholung einer Leistungskontrolle nicht bestanden und stehen für die entsprechende Lerneinheit auch keine Kompensationsmöglichkeiten (mehr) zur Verfügung, so können die Auflagen nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

2. Lehrdiplom für das Fach **Biologie**

vom 9. Juli 2019 (Stand am 9. Juli 2019)

Gültig für Eintritte in den Studiengang ab Herbstsemester 2020

2.1 Fachwissenschaftliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang mit einem (Master-)Abschluss der ETH Zürich

Bachelor-Diplom und

ETH-Master-Diplom in Biologie bzw. im betreffenden ETH-Master-Studiengang eingeschrieben

Weitere Kombinationen naturwissenschaftlicher Bachelor- und ETH-Master-Abschlüsse sind auf Gesuch hin möglich. Die äquivalente Erfüllung der fachwissenschaftlichen Voraussetzungen wird in diesem Fall individuell geprüft.

2.2 Vorausgesetzte Teilgebiete

Biologie

- Anatomie und Physiologie des Menschen
- Biochemie
- Entwicklungsbiologie
- Evolutionsbiologie
- Genetik
- Grundlagen der experimentellen Biologie (Laborpraktika)
- Molekularbiologie
- Mikrobiologie
- Mykologie
- Ökologie
- Pflanzenbiologie
- Systematische Biologie (Pflanzen und Zoologie)
- Zellbiologie

Andere Naturwissenschaften, Informatik und Statistik

- Mathematik
- Physik
- Chemie
- Informatik und Bioinformatik
- Statistik

2.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

Wenn die Master-Arbeit nicht im Bereich Biologie verfasst wurde, so muss sie in einer anderen Naturwissenschaft verfasst worden sein.

3. Lehrdiplom für das Fach **Chemie**

vom 9. Juli 2019 (Stand am 9. Juli 2019)

Gültig für Eintritte in den Studiengang ab Herbstsemester 2020

3.1 **Fachwissenschaftliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang mit einem (Master-)Abschluss der ETH Zürich**

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen:

- Bachelor-Diplom und ETH-Master-Diplom in Chemie bzw. im betreffenden ETH-Master-Studiengang eingeschrieben
- ETH-Doktordiplom in Chemie bzw. an der ETH im Doktoratsstudium in Chemie eingeschrieben

Mit fachwissenschaftlichen Auflagen:

Bachelor-Diplom und

ETH-Master-Diplom in Chemie- und Bioingenieurwissenschaften bzw. im betreffenden ETH-Master-Studiengang eingeschrieben

>> *Die fachwissenschaftlichen Auflagen sind in Ziffer 3.4 aufgeführt.*

Weitere Kombinationen anderer natur- oder ingenieurwissenschaftlicher Bachelor- und ETH-Master-Abschlüsse sind auf Gesuch hin möglich. Die äquivalente Erfüllung der fachwissenschaftlichen Voraussetzungen wird in diesem Fall individuell geprüft.

Die Zulassung zum Studiengang ist nicht möglich, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu grosse fachliche Lücken aufweist und fachwissenschaftliche Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 100 Kreditpunkte umfassen.

3.2 **Vorausgesetzte Teilgebiete**

Gemäss Studienreglement der jeweiligen Studiengänge mit folgenden Themen:

3.3 **Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen**

Keine

3.4 Auflagen

Die zu erfüllenden fachwissenschaftlichen Auflagen umfassen Teilgebiete der Chemie und gliedern sich in die folgenden zwei Teile:

Teil 1 der Auflagen (29 KP)

Für Teil 1 der Auflagen gilt:

- a. Es muss jede der folgenden fünf Lerneinheiten absolviert und die zugehörige Leistungskontrolle abgelegt werden:
 - Research Project (13 KP)
 - Anorganische Chemie IV: (Nano-)Materials; Synthesis, Properties and Surface Chemistry (4 KP)
 - Organische Chemie III: Einführung in die Asymmetrische Synthese (4 KP)
 - Organische Chemie IV: Physikalisch-organische Chemie (4 KP)
 - Physikalische Chemie V: Spektroskopie (4 KP)
- b. Das Research Project muss bestanden werden. Von den anderen vier Lerneinheiten müssen mindestens drei bestanden werden. Das heisst, dass mindestens 25 der erforderlichen 29 KP erworben werden müssen. Wer die Leistungskontrolle zu einer Lerneinheit (ohne Research Project) zweimal nicht bestanden hat, muss die bis zur Summe von 29 noch fehlenden KP über eine Lerneinheit aus Teil 2 der Auflagen erwerben (Kompensation).
- c. Die Auflagen können nicht mehr erfüllt werden, wenn in Teil 1 der Auflagen:
 1. das Research Project zweimal nicht bestanden worden ist; oder
 2. bei den anderen vier Lerneinheiten in mehr als einer Lerneinheit die Leistungskontrolle zweimal nicht bestanden worden ist.

Teil 2 der Auflagen (12 KP)

In Teil 2 der Auflagen müssen mindestens 12 KP erworben werden, die aus den Wahlfächern des ETH-Master-Studiengangs Chemie stammen müssen.

Die in Teil 2 der Auflagen angerechneten 12 KP können nicht gleichzeitig als allfällige Kompensation für Teil 1 angerechnet werden (keine Doppelanrechnung). Ist in Teil 1 eine Kompensation erforderlich, so müssen dafür weitere Wahlfächer aus Teil 2 bestanden werden.

4. Lehrdiplom für das Fach **Geographie**

vom 9. Juli 2019 (Stand am 15. Juni 2021)

Gültig für Eintritte in den Studiengang ab Herbstsemester 2021¹

4.1 Fachwissenschaftliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang mit einem (Master-)Abschluss der ETH Zürich

Mit fachwissenschaftlichen Auflagen:

- Bachelor-Diplom und
ETH-Master-Diplom in Erdwissenschaften bzw. im betreffenden ETH-Master-Studiengang eingeschrieben
- ETH-Bachelor-Diplom in Erdwissenschaften und
 - ETH-Master-Diplom in Atmospheric and Climate Science bzw. im betreffenden ETH-Master-Studiengang eingeschrieben; oder
 - ETH-Master-Diplom in Umweltnaturwissenschaften bzw. im betreffenden ETH-Master-Studiengang eingeschrieben

>> Die fachwissenschaftlichen Auflagen sind in Ziffer 4.4 aufgeführt.

Weitere Kombinationen anderer naturwissenschaftlicher Bachelor- und ETH-Master-Abschlüsse sind auf Gesuch hin möglich. Die äquivalente Erfüllung der fachwissenschaftlichen Voraussetzungen wird in diesem Fall individuell geprüft.

Die Zulassung zum Studiengang ist nicht möglich, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu grosse fachliche Lücken aufweist und fachwissenschaftliche Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 60 KP umfassen.

4.2 Vorausgesetzte Teilgebiete

Mathematik und Naturwissenschaften

- Analysis
- Physik
- Chemie

Erdwissenschaften

- Gemäss Studienreglement der jeweiligen Studiengänge.

Geographie

- Humangeographie
- Physische Geographie
- Methodische Geographie

¹ Für Eintritte auf das HS 2020 und FS 2021 gelten die Bestimmungen des Anhangs vom 9. Juli 2019, Stand am 9. Juli 2019.

4.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

Keine

4.4 Auflagen

Die zu erfüllenden fachwissenschaftlichen Auflagen umfassen Module der Universität Zürich (UZH) und gliedern sich in die nachfolgend aufgeführten drei Teile. Anstelle der UZH-Module können auf Gesuch hin äquivalente ETH-Lerneinheiten absolviert werden. Über entsprechende Gesuche entscheidet die Studien- direktorin/der Studiendirektor des D-ERDW.²

Teil 1: Humangeographie (18 KP)

Teil 1a: jedes der folgenden Module

- Humangeographie I
- Humangeographie II
- Humangeographie III

Teil 1b: eines der folgenden Module

- Geographie der Schweiz
- Geography.Matters.
- Humangeographie IV

Teil 2: Physische Geographie (5 KP)

Eines der folgenden Module:

- Physische Geographie III
- Physische Geographie IV

Teil 3: Methodische Geographie (5 KP)

Eines der folgenden Module:

- Fernerkundung und Geographische Informationssysteme II
- Fernerkundung und Geographische Informationssysteme III

² Ergänzte Fassung; gültig für Eintritte ab Herbstsemester 2021.

5. Lehrdiplom für das Fach **Informatik**

vom 9. Juli 2019 (Stand am 9. Juli 2019)

Gültig für Eintritte in den Studiengang ab Herbstsemester 2020

5.1 **Fachwissenschaftliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang mit einem (Master-)Abschluss der ETH Zürich**

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen:

Bachelor-Diplom und

- ETH-Master-Diplom in Informatik bzw. im betreffenden ETH-Master-Studiengang eingeschrieben; oder
- ETH-Master-Diplom in Informatik mit Vertiefung in Cyber Security (Joint Degree mit der EPFL) bzw. im betreffenden ETH-Master-Studiengang eingeschrieben; oder
- ETH-Master-Diplom in Data Science bzw. im betreffenden ETH-Master-Studiengang eingeschrieben; oder
- ETH-Master-Diplom in Robotics, Systems and Control bzw. im betreffenden ETH-Master-Studiengang eingeschrieben

Mit fachwissenschaftlichen Auflagen:

Bachelor-Diplom und

- ETH-Master-Diplom in Mathematik / Angewandter Mathematik bzw. im betreffenden ETH-Master-Studiengang eingeschrieben; oder
- ETH-Master-Diplom in Physik bzw. im betreffenden ETH-Master-Studiengang eingeschrieben; oder
- ETH-Master-Diplom in Rechnergestützten Wissenschaften bzw. im betreffenden ETH-Master-Studiengang eingeschrieben

>> *Die fachwissenschaftlichen Auflagen sind in Ziffer 5.4 aufgeführt.*

Weitere Kombinationen anderer informatik-naher oder ingenieurwissenschaftlicher Bachelor- und ETH-Master-Abschlüsse sind auf Gesuch hin möglich. Die äquivalente Erfüllung der fachwissenschaftlichen Voraussetzungen wird in diesem Fall individuell geprüft.

Die Zulassung zum Studiengang ist nicht möglich, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu grosse fachliche Lücken aufweist und fachwissenschaftliche Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 80 KP umfassen.

5.2 Vorausgesetzte Teilgebiete

Gemäss Studienreglement der jeweiligen Studiengänge mit folgenden Themen:

Informatik

Algorithmik und Programmierung

- Berechnungsmodelle, Berechenbarkeit und Komplexitätstheorie
- Algorithmen und Datenstrukturen
- Strukturierte Programmierung
- Software Engineering
- Objektorientierte Programmierung
- Wissenschaftliches Rechnen
- Formale Methoden und Funktionale Programmierung*
- Parallele Programmierung*
- Systemnahe Programmierung*

*: *mindestens eines der mit * gekennzeichneten Themen*

Computer- und Kommunikationstechnologie

- Digitaltechnik
- Computerarchitektur
- Betriebssysteme und Verteilte Systeme**
- Netzwerke und Kommunikationsprotokolle**
- IT-Sicherheit**

** : *mindestens zwei der mit ** gekennzeichneten Themen*

Informationen, Daten, Visual Computing und Computational Intelligence

- Informationssysteme (Datenmodellierung und Datenbanken)
- Datensicherheit und Kryptologie
- Machine Learning und Künstliche Intelligenz***
- Data Science***
- Visual Computing***

***: *mindestens zwei der mit *** gekennzeichneten Themen*

Mathematik

- Diskrete Mathematik
- Analysis
- Lineare Algebra
- Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik
- Logik

5.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

Keine

5.4 Auflagen

Die zu erfüllenden fachwissenschaftlichen Auflagen umfassen Studienleistungen in den folgenden Teilgebieten, sofern diese Studienleistungen nicht bereits im Wahlbereich der entsprechenden Studiengänge erbracht worden sind:

- Algorithmen und Datenstrukturen
- Berechnungsmodelle, Berechenbarkeit und Komplexitätstheorie
- Software Engineering
- Informationssysteme (Datenmodellierung und Datenbanken)
- Mindestens zwei weitere Themen aus den folgenden, in Ziffer 5.2 aufgeführten Bereiche:
 - Bereich «Computer- und Kommunikationstechnologie»
 - Bereich «Informationen, Daten, Visual Computing und Computational Intelligence»

6. Lehrdiplom für das Fach **Mathematik**

vom 9. Juli 2019 (Stand am 9. Juli 2019)

Gültig für Eintritte in den Studiengang ab Herbstsemester 2020

6.1 Fachwissenschaftliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang mit einem (Master-)Abschluss der ETH Zürich

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen:

Bachelor-Diplom und

- ETH-Master-Diplom in Mathematik bzw. im betreffenden ETH-Master-Studiengang eingeschrieben; oder
- ETH-Master-Diplom in Angewandter Mathematik bzw. im betreffenden ETH-Master-Studiengang eingeschrieben

Weitere Kombinationen anderer mathematik-naher Bachelor- und ETH-Master-Abschlüsse sind auf Gesuch hin möglich. Die äquivalente Erfüllung der fachwissenschaftlichen Voraussetzungen wird in diesem Fall individuell geprüft.

Die Zulassung zum Studiengang ist nicht möglich, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu grosse fachliche Lücken aufweist und fachwissenschaftliche Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 80 KP umfassen.

6.2 Vorausgesetzte Teilgebiete

Gemäss Studienreglement der jeweiligen Studiengänge.

Den Kandidatinnen und Kandidaten wird der Besuch folgender Lerneinheiten empfohlen:

- Geometrie (Ergänzungsfach)
- Funktionalanalysis
- Differentialgeometrie

6.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

Keine

7. Lehrdiplom für das Fach **Physik**

vom 9. Juli 2019 (Stand am 9. Juli 2019)

Gültig für Eintritte in den Studiengang ab Herbstsemester 2020

7.1 Fachwissenschaftliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang mit einem (Master-)Abschluss der ETH Zürich

Ohne fachwissenschaftliche Auflagen:

- Bachelor-Diplom und
 - ETH-Master-Diplom in Physik bzw. im betreffenden ETH-Master-Studiengang eingeschrieben; oder
 - ETH-Master-Diplom in Physik mit Vertiefung in Hochenergiephysik (Joint Degree mit der Université Paris-Saclay / EP Paris) bzw. im betreffenden ETH-Master-Studiengang eingeschrieben

- ETH-Doktordiplom in Physik bzw. an der ETH im Doktoratsstudium in Physik eingeschrieben

Weitere Kombinationen anderer natur- oder ingenieurwissenschaftlicher Bachelor- und ETH-Master-Abschlüsse sind auf Gesuch hin möglich. Die äquivalente Erfüllung der fachwissenschaftlichen Voraussetzungen wird in diesem Fall individuell geprüft.

Die Zulassung zum Studiengang ist nicht möglich, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu grosse fachliche Lücken aufweist und fachwissenschaftliche Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 80 KP umfassen.

7.2 Vorausgesetzte Teilgebiete

Gemäss Studienreglement der jeweiligen Studiengänge mit folgenden Themen:

Physik

- klassische und allgemeine Mechanik
- Wellenlehre
- Optik
- Hydrodynamik
- Elektrodynamik
- Thermodynamik und Theorie der Wärme
- Relativitätstheorie
- Quantenmechanik

- Laborpraktikum
- Festkörperphysik*
- Quantenelektronik*
- Kern- und Teilchenphysik*
- Astrophysik*

*: *mindestens drei der mit * gekennzeichneten Themen*

Mathematik und Informatik

- Analysis
- lineare Algebra
- Funktionentheorie
- Methoden der mathematischen Physik
- Numerische Methoden
- Informatik

Allgemein

- Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten

7.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

Wenn die Master-Arbeit nicht im Bereich Physik verfasst wurde, so muss sie in einer der folgenden Disziplinen verfasst worden sein: eine andere Naturwissenschaft, eine systemorientierte Naturwissenschaft oder eine Ingenieurwissenschaft.

8. Lehrdiplom für das Fach **Sport**

vom 9. Juli 2019 (Stand am 13. Oktober 2020)

Gültig für Eintritte in den Studiengang ab Frühjahrssemester 2021³

8.1 Fachwissenschaftliche und fachpraktische Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang mit einem (Master-)Abschluss der ETH Zürich

Ohne fachwissenschaftliche, aber mit fachpraktischen Auflagen:

Bachelor-Diplom und

ETH-Master-Diplom in Bewegungswissenschaften

>> *Die fachpraktischen Auflagen sind in Ziffer 8.2 aufgeführt und umfassen den Bereich «Fachpraktische Grundlagen».*

Mit fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Auflagen:

- Bachelor-Diplom und

ETH-Master-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie oder im betreffenden ETH-Master-Studiengang eingeschrieben

- ETH-Bachelor-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie und ETH-Master-Diplom in Biomedical Engineering oder im betreffenden ETH-Master-Studiengang eingeschrieben

>> *Die Auflagen sind in Ziffer 8.2 aufgeführt – die fachwissenschaftlichen Auflagen umfassen den Bereich «Bewegungs- und Sportwissenschaftliche Grundlagen», die fachpraktischen Auflagen umfassen den Bereich «Fachpraktische Grundlagen»*

Weitere Kombinationen anderer naturwissenschaftlicher Bachelor- und ETH-Master-Abschlüsse sind auf Gesuch hin möglich. Die äquivalente Erfüllung der fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Voraussetzungen wird in diesem Fall individuell geprüft.

8.2 Vorausgesetzte Teilgebiete

8.2.1 Naturwissenschaftliche Grundlagen

- Anatomie und Physiologie
- Biomechanik

³ Für Eintritte auf das HS 2020 gelten die Bestimmungen des Anhangs vom 9. Juli 2019, Stand am 9. Juli 2019.

8.2.2 Bewegungs- und Sportwissenschaftliche Grundlagen (20 KP)

In diesem Bereich müssen Studienleistungen aus den drei nachfolgend genannten Themenfeldern im Umfang von insgesamt 20 KP nachgewiesen werden. Die dafür zur Auswahl stehenden Lerneinheiten sind auf der Homepage des Departements Gesundheitswissenschaften und Technologie sowie im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt.

Themenfelder:

- Biologische Grundlagen des Sports
- Trainings- und Bewegungswissenschaftliche Grundlagen des Sports
- Sozial- und Verhaltenswissenschaftliche Grundlagen des Sports

8.2.3 Fachpraktische Grundlagen (46 KP)

In jedem der nachstehend aufgeführten Bereiche muss die erforderliche Mindestanzahl KP erworben werden. Die im Bereich «Grundausbildung Sportpraxis» bis zur Summe von 30 noch fehlenden KP können durch Fächer aus dem Bereich «Kompensationsfächer» erworben werden.

Kurse und Lerneinheiten	KP
Assessments I – III (Gestalten, Leisten, Spielen)	6
Grundausbildung Sportpraxis [mind. 24 KP] <i>Es muss der Besuch aller nachfolgend aufgeführten 15 Fächer nachgewiesen werden. Dabei müssen:</i>	24 – 30
<ul style="list-style-type: none"> a. mind. 8 KP aus der Gruppe Geräteturnen / Trampolin, Akrobatik, Tanz, Schneesport und Sommersport stammen; b. mind. 6 KP aus der Gruppe Leichtathletik, Fitness, Schwimmen und Trendsport stammen; und c. mind. 10 KP aus der Gruppe Badminton (oder Eissport), Handball, Fussball, Basketball, Volleyball und Unihockey stammen. 	
Obligatorische Fremdausbildung (SLRG Brevet Plus Pool / CPR / Ersthelfer Stufe 2 IVR oder Samariterausweis / Schulsportleiter J+S)	6
Vertiefungsausbildung Sportpraxis (ausser Schneesport II)	4
Kompensationsfächer (gemäss Vorlesungsverzeichnis)	0 – 6

8.3 Weitere fachwissenschaftliche Voraussetzungen

Eigenständige Forschungsarbeit (Master-Arbeit oder gleichwertige Arbeit).

8.4 Externe Studienabschlüsse

Für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem nicht an der ETH Zürich erworben Studienabschluss ist eine Zulassung zum LD-Fach Sport nur möglich, wenn sie einen universitären Master-Abschluss in einer der folgenden qualifizierenden Studienrichtungen besitzen:

- Sportwissenschaften
- Bewegungswissenschaften
- Gesundheitswissenschaften
- andere Naturwissenschaften